

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Kaltenmark, Rainer Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 32/5/Kk/Vo/

Vorlage 421/2016
Datum 25.11.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2017 und 2018 (Verkaufsoffene
Sonntage)**

Bezug:

Anlagen: 2 Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die
Jahre 2017 und 2018
StellungnahmeArbeitsgemeinschaftChristlicherKirchen

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage
02.04., 30.07. und 17.09.2017 sowie die Sonntage 18.03., 29.07. und 16.09.2018 (Anlage 1) wird
beschlossen.

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein am 26.10.2016 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 02.04., 30.07. sowie 17.09.2017 sowie 18.03., 29.07. und 16.09.2018 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen.

- a) Am 02.04.2017 bzw. am 18.03.2018 richtet die Universitätsstadt Tübingen in der historischen Altstadt einen Frühlingsmarkt aus. Weit über 200 Marktbesucher aus den Reihen der Wochenmarkthändler, regionalen Selbsterzeugern, regionalen Handwerksbetrieben, Kunsthandwerkern, aber auch Gästen aus der Partnerstadt Perugia gestalten einen bunten Markt mit ihren regional typischen hochwertigen Angeboten. Über diese Angebotsvielfalt hinaus steht bei dem Markt der nachwachsende Rohstoff Holz, unter dem Motto: „Holz, ein Naturprodukt vom Nutzstoff bis Design“, im Mittelpunkt. Auf einem „Holzweg“ werden alle Facetten des Nutzstoffes gezeigt. Angefangen von Möbeln über die Außen- und Gartengestaltung, über Gebrauchsgegenstände, Kunst, Spielzeug bis zum Brennstoff und Informationen zum Thema Wald reicht das Spektrum. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren, zum Kaufen und Informieren wird ein breites, weit über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden. Zu dem Markt werden 30.000 bis 35.000 Besucherinnen und Besucher in der charmanten Atmosphäre der Altstadt erwartet.
- b) Im Rahmen der Tübinger Sommerinsel (26.07 bis 06.08.2017 bzw. 25.07. bis 05.08.2018) will die TüGast – die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit – wieder eine mehrtägige Veranstaltung am Anlagensee durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomiebetriebe ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten.

Der Gaumenschmaus der Sommerinsel wird am 30.07.2017 bzw. 29.07.2018 eingebettet in ein Oldtimertreffen rund um den Anlagensee und in der Uhlandstraße. Über diese Präsentation einer Vielzahl von Oldtimern hinaus wird in der Altstadt die Mobilität der Zukunft, die E-Mobilität, gezeigt. Über ein Dutzend Händler und Betriebe zeigen die Erfolge der E-Mobilität, vom Elektrofahrrad bis zum Auto und mehr.

Die Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Menschen, genauso wie der Genuss von qualitativ hochwertigen Speisen und Getränken. Beides finden die Besucherinnen und Besucher in einer einmaligen Zusammenstellung von Gastronomie, einer Ansammlung von Oldtimern und einer Offerte der elektrischen Mobilität.

Auch diese Veranstaltung wird zehn Tausende von Genießern, Liebhaber alter Autos und Neugierige, die die mobilen Angebote der Zukunft kennen lernen wollen, anziehen.

- c) Vom 13./14. bis 17.09.2017 bzw. vom 12./13.09. bis 16.09.2018 veranstaltet die Universitätsstadt – wie in den vergangenen Jahren – in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händlerinnen und Händler aus

den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlerinnen und Künstlern sowie Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Erbelauf mit namhaften in- und ausländischen Läuferinnen und Läufern eingebunden. Der Markt und der Erbelauf werden jedes Jahr von bis zu 150.000 Besucherinnen und Besucher aufgesucht.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) kann durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Gemäß § 8 Abs. 2 LadÖG darf die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2015 werden klare Kriterien für Sonntagsöffnungen vorgegeben. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalter zu dem Prognosen aufstellen, wie viele Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung - kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei Veranstaltungen vor. Alle drei Veranstaltungen erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Sie prägen das Stadtbild an diesen Tagen und der „Anlass“ löst einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

Aus Anlass des Frühlingsmarkts, der Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 02.04., 30.07. und 17.09.2017 sowie 18.03., 29.07. und 16.09.2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 421/2016). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“.

3. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.

6. Anlagen

Anlage 1 - Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2017 und 2018

Anlage 2 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen